

CVJM Lohra e.V.

Lindenplatz 5a
35102 Lohra

info@cvjm-lohra.de

Amtsgericht Marburg
VR 1571

Satzung des CVJM Lohra e.V.

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit wird generell auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen verzichtet; mit männlichen Wortformen sind Personen allen Geschlechts in gleicher Weise gemeint.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN LOHRA E.V.“, abgekürzt „CVJM Lohra e.V.“ und hat seinen Sitz in Lohra.

§ 2 Grundlage und Zweck, Aufgabe und Mittel

- (1) Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der Weltkonferenz der CVJM im August 1855 in Paris beschlossene und bei der Weltratstagung im Jahr 1973 in Kampala/Uganda neu bestätigte „Pariser Basis“ der CVJM. Diese lautet:

„Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht geschwisterlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverband in Deutschland vom Oktober 1985:

„Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM Deutschland für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

- (2) Der Verein übernimmt zur Erreichung seines Zweckes insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gemeinschaft mit dem Ziel sich über die Bibel und den Glauben auszutauschen und darin zu wachsen,
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst in CVJM und Kirchengemeinde,

3. Förderung von Menschen in ihrer Persönlichkeit durch Stärkung von Leib, Seele und Geist nach biblischen Maßstäben, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

(3) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Verkündigung des Wort Gottes insbesondere durch Bibelarbeit, Seelsorge und Evangelisation,
2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen,
3. Missionarische Betätigung z.B. durch Musikarbeit, Sportarbeit, Publikationen, Aktionen und Projekten,
4. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren,
5. Einrichtung von Häusern und Räumen der Jugendarbeit,
6. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel,
7. Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter z.B. durch Mitarbeiterkreise und Seminare,
8. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
9. Soziale Dienste, Hilfeleistungen und diakonische Arbeit,
10. Förderung der CVJM-Weltdienstarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist
 1. die Förderung der Religion;
 2. die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.
- (4) Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen können gewährt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung (Eltern, Vormund) erforderlich.

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig zum Ende des laufenden Kalenderjahres durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 12) mit sofortiger Wirkung. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.

Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 6 Leitung des Vereins.

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen:

- der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung,
- des Vorstandes.

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal erfolgen. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.
- (2) Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- (3) Die Jahreshauptversammlung hat die Aufgabe,
 - den Vorstand zu wählen,
 - die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,
 - den Haushaltsplan zu beschließen,
 - die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festzusetzen,
 - den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
 - dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - das Arbeitsprogramm beraten,
 - die Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Direkte Wiederwahl ist möglich. Die Prüfenden dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

- über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen,
- über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen, für den Fall, dass gegen einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes Widerspruch eingelegt wird.
- die Kreisvertreter zu wählen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 7.

§ 9 Online-Mitgliederversammlung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
- (3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) a) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Woche vorher in Textform eingeladen wurde. Er ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte, jedoch mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, mit Ausnahme von § 15. Stimmenthaltung und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- (3) Bei Wahlen in ein Amt des Vereins und mehreren Kandidaten gilt das Mitglied als gewählt, das die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Personen mit den meisten Stimmen. Sollte die Stichwahl wieder Stimmengleichheit ergeben, entscheidet das Los.
- (4) Über die Art der Abstimmung entscheiden - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlungen selbst.
- (5) Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen.

b) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Dabei sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird durch bis zu drei weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsberechtigung im Außenverhältnis (nachfolgend Fachvorstand genannt) ergänzt.

- (3) a) Der Vorstand gibt sich mittels Beschlussfassung eine Geschäftsordnung, aus der sich die Einzelheiten der Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder (geschäftsführender Vorstand und Fachvorstand) ergeben. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekannt zu machen.
- b) In der Geschäftsordnung ist die Zuteilung folgender Funktionen zum geschäftsführenden Vorstand zwingend:
- Vorsitzender des Vorstandes für die Repräsentation in der Öffentlichkeit
 - Führung der Vereinskasse
 - Schriftführung
- (4) Der geschäftsführende Vorstand und der Fachvorstand werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand an dessen Stelle für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied berufen. Die folgende Jahreshauptversammlung hat die Berufung zu bestätigen oder eine entsprechende Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- (6) Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das sich zu der Pariser Basis bekennt und mindestens 16 Jahre alt ist. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 11 Abs. 1 müssen volljährig sein.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (8) a) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ruft den Vorstand nach Bedarf in Textform mit einer Frist von einer Woche zu seinen Sitzungen ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich, jedoch mindestens sechs Mal pro Jahr.
- b) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und Fachvorstandes besitzt in den Vorstandssitzungen eine gleichberechtigte Stimme. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 9 und § 10.
- c) Der Vorstand wird regelmäßig in seinen Vorstandssitzungen durch den hauptamtlich Mitarbeitenden für die örtliche Kinder- und Jugendarbeit in Lohra beraten. Diese beratende Funktion besitzt, sofern keine zusätzliche explizite Wahl in ein Vorstandsamt nach § 11 Abs. 4 stattgefunden hat, kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen des Vorstandes.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen. Zu den Leitungsaufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Bildung von Gruppen sowie die Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter;
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern. Legt ein Mitglied gegen den Ausschluss Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten mit Ausnahme der Beitragszahlung;
- die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür.

§ 13 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

Die Gruppen und Arbeitsbereiche unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.

Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Arbeitsbereichen geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 14 Organisatorische Zugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e. V. Entsprechend der Satzung des CVJM-Westbund e. V. ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbund e. V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbund e. V. beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e. V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e. V. zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.
- (2) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e. V. ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
- (3) Über den CVJM-Westbund e. V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (4) Der CVJM-Westbund e. V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an und wird durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

§ 15 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
2. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen mit neuer Einladung eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der neuen Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
4. Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes e.V.

§ 16 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an die evangelische Kirchengemeinde Lohra, die es für eine Arbeit im Sinne des § 2 wieder zur Jugendarbeit verwenden muss.

§ 17 Eintragung des Vereins

Die Eintragung des Vereins ist am 20.01.1992 im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg unter VR Nr. 1571 erfolgt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.04.2024 beschlossen.

Unterschriften

Lohra, den 19.04.2024

1. Vorsitzender: Hermann Schmidt

Stellv. Vorsitzende: Laura Kern

Kassenwart: Yannic Drewlies

Schriftwart: Jan Daum

Die Satzung wurde vom Vorstand des CVJM Westbund e.V. am _____ genehmigt.

